

BUCHUNGSVERTRAG

Oldtimer-Feuerwehrfahrzeug „Opel Blitz“ für Festumzüge und

Feuerwehrveranstaltungen

Fahrzeughalter / Anbieter

Feuerwehrverein 1860 Neukirchen/Erzgeb. e.V.

Paul-Claußner-Str. 3

09221 Neukirchen

E-Mail: Feuerwehrverein@neukirchen-erzgebirge.de

Veranstalter / Auftraggeber

Name / Verein: _____

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail: _____

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Feuerwehrverein 1860 Neukirchen/Erzgeb. e.V. stellt das historische Feuerwehrfahrzeug „**Opel Blitz**“ zur Teilnahme an einem Festumzug zur Verfügung.

Veranstaltung: _____

Veranstaltungsort: _____

Datum: _____

Treffpunkt: _____

Beginn des Festumzugs: _____

Voraussichtliche Dauer: _____

§ 2 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Standort des Fahrzeugs in **09221 Neukirchen** und dem Veranstaltungsort:

- **bis einschließlich 50 km:** 150,00 €
- **über 50 km bis einschließlich 70 km:** 200,00 €

Die vereinbarte Gebühr umfasst die Bereitstellung des Oldtimer-Feuerwehrfahrzeugs Opel Blitz einschließlich Fahrer für den vereinbarten Festumzug.

Bei einer Entfernung von mehr als 70 km ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Feuerwehrverein erforderlich.

Die Zahlung erfolgt:

- ☐ bar am Veranstaltungstag
- ☐ per Überweisung
- ☐ nach Rechnungsstellung

§ 3 Fahrzeug und Fahrer

Das Fahrzeug wird ausschließlich durch einen vom Feuerwehrverein 1860 Neukirchen/Erzgeb. e.V. bestimmten Fahrer geführt.

Eine eigenständige Nutzung oder Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte ist nicht gestattet.

Den Anweisungen des Fahrers ist insbesondere aus Sicherheitsgründen Folge zu leisten.

§ 4 Sicherheit und Haftung

Die Teilnahme erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

Der Feuerwehrverein 1860 Neukirchen/Erzgeb. e.V. haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Schäden am Fahrzeug, die durch den Veranstalter oder von diesen beauftragten Personen schuldhaft verursacht werden, haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Ausfall des Fahrzeugs

Sollte das Fahrzeug aufgrund eines unvorhergesehenen technischen Defekts, höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen nicht eingesetzt werden können, ist der Feuerwehrverein berechtigt, die Teilnahme abzusagen.

In diesem Fall wird keine Teilnahmegebühr geschuldet bzw. eine bereits gezahlte Gebühr zurückerstattet.

§ 6 Absage durch den Veranstalter

Eine Absage durch den Veranstalter ist dem Feuerwehrverein möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Bereits entstandene und nachweisbare Kosten können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Besondere Vereinbarungen

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum: _____

Für den Feuerwehrverein 1860 Neukirchen/Erzgeb. e.V.

Unterschrift: _____

Veranstalter / Auftraggeber

Unterschrift: _____